

ERBSCHAFTSTEUER

MITTELSTANDSFREUNDLICH

AUSGESTALTEN

BESCHLUSS MIT-BUNDESVORSTAND 23.2.2015

Für eine gelungene Übergabe und den Erhalt von Unternehmen und Arbeitsplätzen hat sich bislang die steuerliche Verschonung des Betriebsvermögens von der Erbschaftsteuer bewährt. Gemäß Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 17.12.2014 wurde diese Entlastung als sinnvoll anerkannt, verlangt aber an einigen Punkten Nachbesserung im Gesetz. Die MIT fordert für die Neuregelung nachstehende Maßstäbe:

- 1. Aufkommensneutral:** Es muss eine aufkommensneutrale Anpassung des Erbschaft- und Schenkungssteuerrechts an das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes erfolgen. Es ist nur neu zu regulieren, was verfassungsrechtlich zwingend geändert werden muss.
- 2. Rückwirkungsverbot:** Bereits erfolgte Betriebsübergaben dürfen nicht rückwirkend höher belastet werden. Neuregelungen sollen erst ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens gelten.
- 3. Unbürokratisch:** Die angemahnte Bedürfnisprüfung ist so auszugestalten, dass sie neue Bürokratielast vermeidet und dem Oberziel des Erhalts von Unternehmen und Arbeitsplätzen gerecht wird.
- 4. Lohnsummenregelung:** Die Lohnsummenregelung soll für Unternehmen mit nicht mehr als 10 Beschäftigten fortbestehen.
- 5. Unternehmensstruktur:** Als Verschonungskriterium bei der Erbschaft- und Schenkungssteuer muss künftig das Kriterium der Unternehmensstruktur ausschlaggebend sein. So ist der Übergang eines familiengeführten Unternehmens innerhalb der Familie im besonderen Maße von der Erbschaft- und Schenkungssteuer zu verschonen.

6. Feste Obergrenze: Zur Abgrenzung von großen und mittleren Unternehmensübertragungen soll es eine feste Obergrenze von 300 Mio. Euro geben, bezogen auf den Wert des vom einzelnen Nachfolger erworbenen Betriebsvermögens bzw. Unternehmensanteil. Bis zu dieser Obergrenze ist eine Bedürfnisprüfung nicht erforderlich. Die Obergrenze ist regelmäßig an die Inflation anzupassen.

7. Bedürftigkeit: Der über die Obergrenze hinausgehende Übertragungswert soll von der Erbschaftsteuer verschont werden, wenn zur Begleichung kein Verwaltungsvermögen vorhanden ist. Die Einbeziehung von Privatvermögen (von bereits vorhandenem oder überangenen Vermögen) in die Bedürfnisprüfung ist strikt abzulehnen. Privatvermögen: Das Privatvermögen unterliegt beim Übergang bereits der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

8. Verwaltungsvermögen: Das Verwaltungsvermögen ist saldiert von aktivem Verwaltungsvermögen und Schulden und für die gesamte Unternehmensgruppe zusammengefasst zu betrachten. Von einem nur quotalen Abzug von Schulden ist dringend abzusehen. Beim Verwaltungsvermögen ist ein Sockelbetrag steuerfrei zu stellen, d.h. bei Ermittlung des steuerpflichtigen Verwaltungsvermögens ist ein entsprechender Abzug zu gewähren (20 % Unternehmenswert, BVerfG-Urteil). Die Steuerpflicht soll nur für nicht begünstigungswürdiges Verwaltungsvermögen gelten.

9. Reinvestitionsklausel: Die Steuer soll anteilig erlassen werden, wenn Verwaltungsvermögen in Produktivvermögen umgewandelt, also wenn reinvestiert wird.

Begründung:

Nach aktuellen Schätzungen des IfM Bonn steht im Zeitraum von 2014 bis 2018 in rund 135.000 Familienunternehmen die Übergabe an. Dies entspricht 27.000 Übergaben pro Jahr. Der Erbschaftsteuer kommt in dieser kritischen Phase eine besondere Bedeutung zu, kann sie doch bei nicht hinreichender Verschonungsregelung ausschlaggebend für das Aus von Betrieben und Arbeitsplätzen sein. Die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts nach einer individuellen Bedürfnisprüfung schafft Unsicherheit. O.g. Vorschläge begegnen der Angst vor Verminderung der Eigenkapitalquote, Beeinträchtigung der Liquidität und Erschwerung der Nachfolgeregelungen.